

§ 92 SGB XII - Anrechnung bei behinderten Menschen -



1) Erhält eine Person, die nicht in einer Wohnung nach [§ 42a](#) Absatz 2 Satz 2 lebt, Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Fünften, Siebten, Achten oder Neunten Kapitel oder Leistungen für ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen, so kann die Aufbringung der Mittel für die Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel von ihr und den übrigen in [§ 19](#) Absatz 3 genannten Personen verlangt werden, soweit Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Für Leistungsberechtigte nach [§ 27c](#) Absatz 1 und die übrigen in [§ 19](#) Absatz 3 genannten Personen sind Leistungen nach [§ 27c](#) ohne die Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen; Absatz 2 findet keine Anwendung. Die Aufbringung der Mittel nach Satz 1 ist aus dem Einkommen nicht zumutbar, wenn Personen, bei denen nach [§ 138](#) Absatz 1 Nummer 3 und 6 des Neunten Buches ein Beitrag zu Leistungen der Eingliederungshilfe nicht verlangt wird, einer selbständigen und nicht selbständigen Tätigkeit nachgehen und das Einkommen aus dieser Tätigkeit einen Betrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der [Anlage zu § 28](#) nicht übersteigt; Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Darüber hinaus soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel aus dem gemeinsamen Einkommen der leistungsberechtigten Person und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners verlangt werden, wenn die leistungsberechtigte Person auf voraussichtlich längere Zeit Leistungen in einer stationären Einrichtung bedarf. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, ist auch der bisherigen Lebenssituation des im Haushalt verbliebenen, nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie der im Haushalt lebenden minderjährigen unverheirateten Kinder Rechnung zu tragen.

(3) Hat ein anderer als ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger nach sonstigen Vorschriften Leistungen für denselben Zweck zu erbringen, wird seine Verpflichtung durch Absatz 2 nicht berührt. Soweit er solche Leistungen erbringt, kann abweichend von Absatz 2 von den in [§ 19](#) Absatz 3 genannten Personen die Aufbringung der Mittel verlangt werden.

§ 87 SGB XII - Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze -

(1) Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind insbesondere die Art des Bedarfs, die Art oder Schwere der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen. Bei Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5 und blinden Menschen nach [§ 72](#) ist ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze in Höhe von mindestens 60 vom Hundert nicht zuzumuten.

(2) Verliert die nachfragende Person durch den Eintritt eines Bedarfsfalles ihr Einkommen ganz oder teilweise und ist ihr Bedarf nur von kurzer Dauer, so kann die Aufbringung der Mittel auch aus dem Einkommen verlangt werden, das sie innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach dem Wegfall des Bedarfs erwirbt und das die Einkommensgrenze übersteigt, jedoch nur insoweit, als ihr ohne den Verlust des Einkommens die Aufbringung der Mittel zuzumuten gewesen wäre.

(3) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, kann die Aufbringung der Mittel nach Maßgabe des Absatzes 1 auch aus dem Einkommen verlangt werden, das die in [§ 19](#) Abs. 3 genannten Personen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Leistung entschieden worden ist, erwerben.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
1.1 Abgrenzung zum Einkommenseinsatz nach §§ 85 und 87 SGB XII	2
2. Berechnung des Einkommenseinsatzes	2
2.1 Errechnung des Garantiebetrages und des Einkommenseinsatzes	2
2.2 Besonderheiten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit	3
2.3 Besonderheiten bei besonderen Belastungen	4
3. Besondere Regelungen für Fälle, bei denen bereits vor dem 01.01.2012 ein Einkommenseinsatz gefordert wurde.	4

1. Allgemeines

Dieser Handbuchhinweis behandelt ausschließlich Fallkonstellationen, in denen eine Person Hilfen in einer Einrichtung **oder besonderen Wohnform** erhält, während die übrigen Haushaltsangehörigen im häuslichen Bereich außerhalb der Einrichtung oder besonderen **Wohnform** verbleiben (in der Regel die Ehegatten/ Lebenspartner*in).

Die häusliche Ersparnis nach § 92 Abs.1 ist grundsätzlich in Höhe von 80% der Regelbedarfsstufe 3 anzusetzen.

Ein darüber hinaus gehender Einkommenseinsatz nach § 92 Abs.2 XII (neben der häuslichen Ersparnis nach Abs.1) findet jedoch nur für vollstationären Pflege, nicht für teilstationäre Pflege statt, denn der Begriff der „teilstationären Pflege“ kommt im Gegensatz zum früheren Recht im § 92 Abs. 2 SGB XII nicht mehr vor. Ebenso finden sich die Bewohner/innen der besonderen Wohnformen nicht im § 92 Abs. 2 SGB XII wieder, so dass ein Einkommenseinsatz in diesen Fällen nur für die häusliche Ersparnis nach § 92 Abs. 1 SGB XII in Frage kommt. Dies deckt sich auch mit der Intention des BTHG, wonach die Leistungen der Eingliederungshilfe weitgehend ohne Einkommenseinsatz des Ehepartners erbracht werden sollen.

1.1 Abgrenzung zum Einkommenseinsatz nach §§ 85 und 87 SGB XII

Der Einsatz des Einkommens nach § 92 Abs. 2 SGB XII für die Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung in Einrichtungen ist vorrangig gegenüber dem darüber hinaus gehenden Einsatz des Einkommens für die Pflegeleistungen nach den §§ 85 und 87 SGB XII, d.h. erst nach vollständiger Deckung der Kosten der Grundsicherung/ HzL durch den zu leistenden Eigenanteil ist die Möglichkeit einer weiteren Kostenbeteiligung an den Pflegekosten zu prüfen.

2. Berechnung des Einkommenseinsatzes

2.1 Errechnung des Garantiebetrages und des Einkommenseinsatzes

Nach derzeitiger Rechtsprechung, den Empfehlungen des Deutschen Vereins, der Verfahrensweise der Landschaftsverbände sowie den Ausführungen in Kommentaren ist die Berechnung, die in jedem Fall dem Bewilligungsbescheid als Anlage beizufügen ist (siehe Anlage 1 vollstationäre Fälle / **Anlage 2 Fälle in besonderer Wohnform** zum Handbuchhinweis), wie folgt vorzunehmen:

1. Der sozialhilferechtliche Bedarf der im Haushalt verbleibenden Person(en) setzt sich aus der maßgebenden Regelbedarfsstufe (§ 27a SGB XII i.V.m RBEG), den Kosten der

Unterkunft und Heizung (§ 35 SGB XII) sowie ggfs. anzuerkennender Mehrbedarfe nach §§ 30 ff. SGB XII zusammen.

2. Dem so errechneten Bedarf ist das gesamte Einkommen beider Ehe-/Lebenspartner*in gegenüber zu stellen. Aus dem übersteigenden Einkommen ist zunächst die Höhe der häuslichen Ersparnis nach § 92 Abs. 1 SGB XII zu bestreiten, die maximal 80 % der Regelbedarfsstufe 3 ausmacht. (Bei den Personen in besonderer Wohnform sind die weiteren Schritte dann nicht mehr erforderlich, sondern nur für die Personen in stationären Einrichtungen leben)
3. Sofern der Einkommensüberschuss die häusliche Ersparnis übersteigt, ist in einem weiteren Schritt der Garantiebtrag für einen Einkommenseinsatz in vollstationären Einrichtungen nach § 92 Abs. 2 SGB XII zu ermitteln. Der Garantiebtrag ist der Betrag, der der im Haushalt verbleibenden Person/ Einsatzgemeinschaft aus dem gemeinsamen Einkommen in jedem Fall verbleiben muss und soll den bisherigen wirtschaftlichen Lebensumständen vor der Heimaufnahme Rechnung tragen. Der Garantiebtrag errechnet sich aus dem sozialhilferechtlichen Bedarf (Punkt 1) der Einsatzgemeinschaft zuzüglich eines Zuschlages von in der Regel 30 % des den sozialhilferechtlichen Bedarf übersteigenden Einkommens.
4. Nachdem der Garantiebtrag ermittelt wurde, wird dieser Betrag erneut dem Gesamteinkommen gegenüber gestellt. Zunächst wird das übersteigende Einkommen zur Deckung der häuslichen Ersparnis (bis zur Höhe von 80% der Regelbedarfsstufe 3) eingesetzt. Ist weiteres übersteigendes Einkommen vorhanden, ist dieses zur Deckung der übrigen Grundsicherungskosten zu verwenden.
5. Sollte darüber hinaus noch weiteres übersteigendes Einkommen vorhanden sein, ist zu prüfen, ob ein weiterer Einkommenseinsatz gem. § 87 SGB XII verlangt werden kann. Hierbei ist bei einer Vergleichsberechnung sicherzustellen, dass der im Rahmen des § 92 SGB XII ermittelte Garantiebtrag trotz Forderung eines Einkommenseinsatzes nach § 87 SGB XII verbleibt. Ein Einkommenseinsatz erfolgt dann in voller errechneter Höhe. Eine prozentuale Abstufung nach Pflegestufen unterbleibt.

2.2 Besonderheiten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Zur Ermittlung der Höhe der häuslichen Ersparnis ist das Einkommen zunächst um den Freibetrag gem. § 82 Abs. 3 SGB XII zu bereinigen. Damit wird sichergestellt, dass die Einsatzgemeinschaft bei Deckung der häuslichen Ersparnis aus ihrem Einkommen nicht selbst hilfebedürftig wird.

Zur Ermittlung des erhöhten Garantiebtrages ist der 30%ige Zuschlag zum sozialhilferechtlichen Bedarf vom nicht um den Freibetrag nach § 82 Abs. 3 bereinigten Einkommen zu errechnen. Darüber hinaus ist dem auf diese Weise errechneten Garantiebtrag wiederum der Freibetrag nach § 82 Abs. 3 SGB XII hinzuzurechnen.

2.3 Besonderheiten bei besonderen Belastungen

In begründeten Einzelfällen kann bei besonderen Belastungen der Einsatzgemeinschaft (z.B. Fahrtkosten für ein behindertes Kind im Haushalt) der aus dem übersteigenden Einkommen zu errechnende Zuschlag in Höhe von 30% in Absprache mit dem jeweiligen Teamleitung der Leistungseinheit angemessen erhöht werden.

3. Besondere Regelungen für Fälle, bei denen bereits vor dem 01.01.2012 ein Einkommenseinsatz gefordert wurde.

Bis zum 31.12.2011 wurden die Regelungen zur Berechnung des Einkommenseinsatzes aus Zeiten des BSHG und der Erstfassung des SGB XII angewandt. Die zum 01.01.2012 veränderte Berechnungsgrundlage führt in vielen Fällen zu einem deutlich höheren Einkommenseinsatz. Obwohl es grundsätzlich keine Rechtsgrundlage dafür gibt, wird den Altfällen mit Einkommenseinsatz ein Besitzstand wie folgt zuerkannt:

1. Der zuletzt vor dem 31.12.2011 festgesetzte Einkommenseinsatz wird von der Höhe her eingefroren.
2. Berechnungsrelevante Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen (z.B. Erhöhung der Miete) sowie sonstige Änderungen (z.B. Erhöhung der Regelsätze), die zu einer Senkung des Einkommenseinsatzes führen würden, werden ab dem 01.01.2012 nicht berücksichtigt, d.h. eine Verringerung des Einkommenseinsatzes wird nicht vorgenommen.
3. Berechnungsrelevante Änderungen, die zu einer Erhöhung des Einkommenseinsatzes auch nach der bisherigen Verfahrensweise führen, sind weiterhin zu berücksichtigen.
4. Dafür ist bei allen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse oder sonstigen berechnungsrelevanten Änderungen der Einkommenseinsatz nach der neuen Berechnungsgrundlage probeweise zu berechnen.
5. Unterschreitet dann der nach Punkt 4 probeweise berechnete Einkommenseinsatz irgendwann den eingefrorenen Einkommenseinsatz oder den nach Punkt 3 festzusetzenden Einkommenseinsatz, enden ab diesem Zeitpunkt die vorgennannten Regelungen zum Besitzstand und der Einkommenseinsatz ist nach der aktuellen Verfahrensweise neu festzusetzen und in der Folgezeit bei Bedarf wieder zu aktualisieren.

Alle betroffenen Leistungsempfänger*innen sind durch Bescheid inklusive der Berechnungsanlage zu informieren.